

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
vom 31.05.2016

Die Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Blankenhagen-Mandelshagen hat den Antrag gestellt, den Maßnahmenplan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz, mithin die Herstellung der darin dargestellten gemeinschaftlichen Anlage im genannten Flurneuordnungsverfahrens, zu genehmigen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag zur Genehmigung des Nachtrags zum Maßnahmenplan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungs-gesetz gesondert entscheiden.

gez. Reimann



Diese Bekanntmachung wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 02.09.2016 veröffentlicht und ergänzend im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem "Marlow-Kurier" Erscheinungsdatum 26.09.2016, entsprechend informiert.